

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1981

**zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich
gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG des Rates**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/272/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 22. Januar 1981 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG die Verordnung 1980 Nr. 2028 über die Viehhaltung in Berggebieten (Ausgleichszulagen) 1980 mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der vorerwähnten Mitteilung die im Vereinigten Königreich bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Die genannten Bestimmungen entsprechen den Bedingungen und der Zielsetzung der Richtlinie 75/268/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die mit dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Vereinigten Königreich bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur gemäß der Richtlinie 75/268/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 22. Januar 1981 mitgeteilten Bestimmungen weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.